

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes

Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE Gewerbegebiet,
mit Bauquartiersnummer und Flächengröße

Baugrenzen - Überbaubare Grundstücksflächen

(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)



Baugrenze: Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt

Verkehrsflächen

(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Straßenverkehrsflächen
überörtlich - St 2145

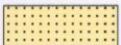


Anbaufreie Zone

Hinweis: Abstimmung hinsichtlich überbaubarer Grundstücksflächen mit dem Staatlichen Bauamt erforderlich



Öffentliche Straßenverkehrsflächen
örtlich



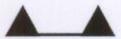
Private Zufahrtsstraße



Straßenbegrenzungslinie



Einfahrt/Ausfahrt



Ortsdurchfahrts-Linie (OD)



Sichtdreieck: Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht beeinträchtigt werden

Flächen für Versorgungseinrichtungen

(§9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



20kV-Freileitung mit Schutzstreifen (je 8m), Bestand oberirdisch



Wasserleitung mit Schutzstreifen (je 3m), Bestand unterirdisch



Schmutzwasser-/Regenwasserkanal, Bestand unterirdisch

Hinweis: Abstimmung überbaubarer Grundstücksflächen hinsichtlich der Über-/Unterbauung von Ver- und Entsorgungsleitungen mit den Leitungsträgern erforderlich

Grünflächen

(§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Grünflächen, Bestand Straßenbegleitgrün

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

(§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Einzelgehölz, Bestand, zu erhalten



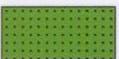
Einzelgehölz, Planung



Gehölzgruppen/Hecken (Baum-/Strauchpflanzung), Bestand, zu erhalten

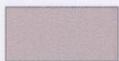


Gehölzgruppen/Hecken (Baum-/Strauchpflanzung), Planung



Pflanzgebotsflächen, Bestand/Planung zur Gliederung und Randeingrünung

Sonstige Planzeichen



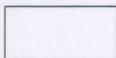
nichtüberbaubare Grundstücksflächen
mit Versiegelungsbeschränkung zur Nutzung für Zugänge/Zufahrten



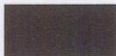
Entwässerungsgraben, Bestand

PLANLICHE HINWEISE

1293/3 Flurnummer



Flurstücke



Gebäudebestand, Hauptgebäude



Gebäudebestand, Nebengebäude



amtliche Biotopkartierung, mit Nr.



Trafostation (TS)



Pumpwerk (PW)



Ortsschild



Höhenlinien

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Nicht zulässig sind gemäß §1 Abs. 6 BauNVO:

- Vergnügungsstätten

Hinweis: Die gemäß §8 Abs.3 Satz 1 ausnahmsweise zugelassenen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nur in Verbindung mit einer gewerblichen Nutzung möglich.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

2.1 Zulässige Grund-/ Geschossfläche

Nutzung	Grundflächenzahl-GRZ § 17 i.V.m. § 19 BauNVO	Geschossflächenzahl-GFZ § 17 i.V.m. § 20 BauNVO
GE	max. 0,8	max. 1,2

2.2 Zahl der Vollgeschosse

max. 2 Vollgeschosse zulässig

2.3 Höhe baulicher Anlagen

Wandhöhe (WH):

Zubehöranlagen (Garagen/Carports/Nebengebäude) max. 3,50 m bergseitig

Betriebs-/Geschäfts-/Büro-/Verwaltungsgebäude max. 8,50 m bergseitig

Wohngebäude max. 6,00 m bergseitig

Definition:

Die Wandhöhe ist zu messen ab der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

3 FIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)
Eine detaillierte Firstrichtung wird nicht festgesetzt.
Die Firstrichtung hat jedoch parallel zur längeren Gebäudeseite zu verlaufen.

4 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)
Die Verlegung aller erforderlichen Versorgungsleitungen hat unterirdisch zu erfolgen.

5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 81 BAYBO)

5.1 Gestaltung baulicher Anlagen

5.1.1 Zubehöranlagen (Garagen/Carports/Nebengebäude):

Dachform: Satteldach (SD) / Pultdach (PD) / Flachdach (FD) / Zeltdach (ZD) /
Walmdach (WD)

Dachneigung: bei SD/PD max. 45°
bei ZD/WD max. 32°

Dachdeckung: alle harten Deckungen
bei PD/FD auch extensive und intensive Dachbegrünung zulässig;

Dachüberstand: Ortgang und Traufe max. 1,20 m;
bei FD unzulässig;

Dachaufbauten: unzulässig;

5.1.2 Betriebs-/Geschäfts-/Büro-/Verwaltungsgebäude:

Dachform:	Satteldach (SD) / Pultdach (PD) / Flachdach (FD)
Dachneigung:	max. 32°
Dachdeckung:	alle harten Deckungen bei PD/FD auch extensive und intensive Dachbegrünung zulässig;
Dachüberstand:	Ortgang und Traufe max. 1,20 m; bei FD unzulässig;
Dachaufbauten:	unzulässig;

5.1.3 Wohngebäude

Dachform:	Satteldach (SD) / Zeltdach (ZD) / Walmdach (WD)
Dachneigung:	bei SD max. 45° bei ZD/WD max. 32°
Dachdeckung:	Ziegel- oder Betondachsteine Blechdeckung in Kupfer/Titanzink/Edelstahl;
Dachüberstand:	max. 1,20 m;
Dachaufbauten:	zulässig als Giebel- oder Schleppgaupen;

5.2 Private Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung der Bauquartiere hat ausschließlich über die im Bebauungsplan ausgewiesenen Einfahrten/ Ausfahrten zu erfolgen.

Hinweis:

Der erforderliche Stellplatznachweis ist abhängig von der tatsächlichen Nutzung und im Zuge der Einzelgenehmigung nachzuweisen.

5.3 Abstandsflächen

Unabhängig von den planlichen Festsetzungen durch Baugrenzen im Bebauungsplan werden für die Abstandsflächen ausschließlich die Bestimmungen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der BayBO angesetzt. Maßgebend für die Ermittlung der Abstandsflächen ist die natürliche Geländeoberfläche.

5.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nicht über die Fassadenoberkante hinausragen. Freistehende Werbeanlagen oder Fahnenmasten sind bis zu einer Höhe von maximal 10,00 m zulässig, je Gewerbequartier ist eine freistehende Anlage zulässig.

Bei Lichtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig.

5.5 Einfriedungen

Art und Ausführung: Holzlattenzaun, Metallzaun, Maschendrahtzaun, Industriegitterzaun;

Zaunhöhe: max. 2,00 m ab fertigem Gelände

Sockel: max. 0,15 m

5.6 Gestaltung des Geländes

Grundsätzlich sind Abgrabungen bis maximal 2,00 m und Aufschüttungen bis maximal 1,00 m zulässig.

Stützmauern im Bereich baulicher Anlagen (Außentreppen/ Anlieferung etc.) sind bis zu einer Höhe von 1,50 m über Geländeoberfläche zulässig. Weitere Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden.

Stützmauern müssen so angelegt werden, dass sie begrünt werden können, bzw. sind als Trocken- bzw. Bruchsteinmauern aus Naturstein auszuführen, die zu bepflanzen sind. Betonringe und -palisaden sind unzulässig.

Stützmauern im Bereich von Grundstücksgrenzen sind unzulässig. Die Geländehöhen sind auf die jeweiligen benachbarten Grundstücke abzustimmen. Im Bauantrag sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen.

Maßgebend für die Ermittlung der Wandhöhen ist die natürliche Geländeoberfläche.

B) GRÜNORDNUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

6 VERKEHRSFLÄCHEN, PARKPLÄTZE, STELLPLÄTZE UND ZUFahrTEN

Untergeordnete bzw. gering belastete Verkehrsflächen und sonstige aufgrund ihrer Nutzung nicht zwingend zu befestigende Flächen sind mit Ausnahme aller Bereiche, wo grundwassergefährdende Stoffe anfallen oder von denen eine erhöhte Verschmutzungsgefahr ausgeht mit un- oder teilversiegelten Belägen zu befestigen. Eine Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsflächen erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Im Sinne des Bodenschutzes ist wasserdurchlässigen Deckschichten der Vorrang einzuräumen.

Vorgesehen sind Porenpflaster, Rasenfugenpflaster, Sandfugenpflaster, Rasengitterpflaster, Schotterrasen und vergleichbare Beläge.

7 SCHUTZ UND ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE

Bestehender Gehölzbestand ist vor und während der Baumaßnahmen vor Schädigungen zu schützen. Grundlage hierfür bildet die DIN 18920 in der jeweils neuesten Fassung.

8 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Planungsbereiches sowie die nicht anderweitig für betriebliche Zwecke genutzten Freiflächen innerhalb des Planungsbereiches sind als Pflanzflächen auszubilden. Diese sind entweder als Rasen- oder Wiesenfläche zu gestalten bzw. flächig mit Bodendeckern zu versehen und gegebenenfalls mit Gehölzen zu überstellen. Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zugänge, Zufahrten und Einfriedungen zulässig

9 PFLANZMASSNAHMEN

9.1 Straßenraumbegrünung

Die ergänzende Begrünung des öffentlichen Straßenbegleitgrünes mit Einzelgehölzen entlang der Süssenbacher Straße (St 2145) erfolgt an den festgesetzten Standorten mit Arten entsprechend Artenliste 13.1

Bei Gehölzpflanzungen im Bereich der Verkehrsflächen ist auf das Straßenraumprofil zu achten.

9.2 Stellplatzbegrünung

Je 5 Stellplätze ist ein Gehölz 1.Ordnung entsprechend Artenliste 13.1 zu pflanzen, eine Gliederung dieser Stellflächen durch Strauchpflanzungen entsprechend Artenliste 13.3 wird festgesetzt.

Bei Gehölzpflanzungen im Bereich der Verkehrsflächen ist auf das Straßenraumprofil zu achten.

9.3 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Süden und Südosten

Die Bepflanzung der Randbereiche im Süden und Südosten erfolgt zur Ortsrandeingrünung mit lockeren Baum-/Strauchpflanzungen gemäß der Artenlisten 13.2 und 13.3. Im Bereich der Hochspannungsfreileitung ist auf eine Wuchshöhenbeschränkung zu achten.

9.4 Durchgrünung des Gebietes

Zur Begrünung der privaten Grundstücksflächen sind Bäume 1. und 2. Ordnung sowie Sträucher gemäß der Artenlisten 13.1, 13.2 und 13.3 zu verwenden. Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Gehölz 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen.

9.5 Zäsierung der Gewerbequartiere

Die Abgrenzung der Bauquartiere zueinander erfolgt über jeweils 3,0 m breite Pflanzstreifen, die mit Gehölzen der Artenlisten 13.1, 13.2 und 13.3 zu überstellen sind.

10 PFLANZ- UND SAATARBEITEN

Die Bepflanzung der Freiflächen ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen herzustellen, wobei im Bereich der Pflanzflächen ein Oberbodenauftrag von mindestens 0,40 m, im Bereich von Rasen- und Wiesenflächen von mindestens 0,20 m zu erfolgen hat.

Pflanz- und Saatarbeiten werden in der, nach ihrer Fertigstellung folgenden Pflanzperiode fachmännisch ausgeführt.

11 PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN

Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und artgerecht zu entwickeln sind.

12 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist innerhalb der, durch Planzeichen festgesetzten Ausgleichsflächen bereitzustellen.

Dabei ist auf die Verwendung autochthonen Pflanzmaterial zu achten, für ausfallende Gehölze besteht eine Wiederanpflanzungspflicht.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden auf Flurnummer 642 (TF), Gemarkung Au, Gemeinde Falkenstein bereitgestellt.

Die Maßnahmenbeschreibung ist der Begründung zu entnehmen.

13 ARTENLISTEN

Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials, soweit verfügbar, zu achten.

13.1 Gehölze 1. Ordnung

Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 18-20, Straßenraumprofil, falls erforderlich

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Juglans regia	Walnuss
Populus tremula	Zitter-Pappel
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde
und vergleichende Arten, sowie Nussgehölze.	

- 13.2 Gehölze 2. Ordnung
Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 16-18,
Straßenraumprofil, falls erforderlich
Flächige Pflanzung: vHei, 200-225

Acer campestre
Carpinus betulus
Malus sylvestris
Prunus avium
Salix fragilis
Sorbus aucuparia
und vergleichende Arten,
sowie Obst- und Nussgehölze

Feld-Ahorn
Hainbuche
Holz-Apfel
Vogel-Kirsche
Bruch-Weide
Gemeine Eberesche

- 13.3 Sträucher
vStr, mind. 4 Triebe, 60-100

Cornus sanguinea
Corylus avellana
Euonymus europaeus
Lonicera nigra
Lonicera xylosteum
Prunus padus
Prunus spinosa
Ribes nigrum
Rosa canina
Rosa pendulina
Rosa rubiginosa
Salix purpurea
Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Viburnum opulus
und vergleichende Arten.

Roter Hartriegel
Haselnuss
Pfaffenhütchen
Schwarze Heckenkirsche
Rote Heckenkirsche
Trauben-Kirsche
Schlehdorn
Schwarze Johannisbeere
Hunds-Rose
Alpen-Heckenrose
Wein-Rose
Purpur-Weide
Schwarzer Holunder
Roter Holunder
Gewöhnlicher Schneeball

13.4 Schling- und Kletterpflanzen
2 x v., mTb, mind. 2 Triebe

Clematis montana "Rubens"
Clematis viticella
Clematis vitalba
Fallopia aubertii
Hedera helix
Hydrangea petiolaris
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"
Parthenocissus quinquefolia
und vergleichende Arten.

Anemonen-Waldrebe
Zierliche Waldrebe
Gemeine Waldrebe
Schlingknöterich
Gemeiner Efeu
Kletter-Hortensie
Wilder Wein
Wilder Wein

13.5 Bodendecker
mTb

Ajuga reptans
Alchemilla mollis
Brunnera macrophylla
Epimedium versicolor
Hedera helix (in Sorten)
Hypericum (in Sorten)
Geranium (in Sorten)
Glechoma herderacea
Luzula sylvatica
Lamium galeobdolon
Lamium maculatum
Lysimachia punctata
Pachysandra terminalis
Potentilla (in Sorten)
Prunella grandiflora
Pulmonaria officinalis
Vinca minor
und vergleichende Arten.

Kriechender Günsel
Frauenmantel
Kaukasus-Vergissmeinnicht
Elfenblume
Efeu
Johanniskraut
Storchschnabel
Gundermann
Wald-Hainsimse
Goldnessel
Gefleckte Taubnessel
Goldfelberich
Dickmännchen
Fingerkraut
Braunelle
Echtes Lungenkraut
Immergrün

TEXTLICHE HINWEISE

14 FREIFLÄCHENGESTALTUNG

In den Einzelgenehmigungsverfahren sollte durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 1 BauVorIV die Erstellung eines detaillierten Freiflächengestaltungsplanes durch einen qualifizierten Fachplaner angeordnet werden um eine ausreichende, den Standortverhältnissen entsprechende Eingrünung der Baulichkeit zu gewährleisten und eine Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen sicherzustellen.

15 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuheben und in Mieten (max. 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Oberbodenlager sind oberflächlich mit Gründüngung anzusäen.

Die Mieten dürfen nicht im Bereich von Trinkwasserversorgungleitungen einschließlich deren Schutzstreifen (3,0 m beiderseits) angelegt und nicht mit Maschinen befahren werden.

16 LEUCHTMITTEL

Die Verwendung natriumbedampfter Leuchtmittel zum Schutze der Insekten wird angeraten.

17 NACHBARSCHAFTSRECHT

Zu angrenzenden benachbarten Flächen sind nachfolgende Abstände entsprechend ABGB einzuhalten:

0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe

2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe

18 DENKMALSCHUTZ

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt Kelheim bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG sind zu beachten.

19 GRUNDWASSERSCHUTZ

Sofern Grundwasser ansteht sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Die Anzeigepflicht von Grundwasserfreilegungen nach Art. 34 BayWG bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen nach Art. 17 bzw. 17a BayWG sind zu beachten.

Werden wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet, so ist dies anzuzeigen. Art. 37 und 41c BayWG sind zu beachten.

20 FASSADENBEGRÜNUNG

Fassaden, Sichtschutz- sowie sonstige Architekturelemente sollten mit Schling- und Kletterpflanzen (Arten entsprechend Ziffer 13.4) begrünt werden, wobei auf entsprechende Rank- und Kletterhilfen zu achten ist.

21 GELÄNDEGESTALTUNG

Erdarbeiten und Außenanlagen sind so auszuführen, dass die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen nicht überfüllt oder die vorhandene Überdeckung nicht vermindert wird.

Alle, den Bestand oder Betrieb der Anlagen und Leitungen gefährdenden Maßnahmen sind zu unterlassen

VERFAHRENSHINWEISE

1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Wald hat in der Sitzung vom 04.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes / Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.03.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Wald, den 17. FEB. 2010

.....
1. Bürgermeister

2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 26.06.2009 bis 27.07.2009 durchgeführt.

Wald, den 17. FEB. 2010

.....
1. Bürgermeister

3 Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 26.06.2009 bis 27.07.2009 durchgeführt.

Wald, den 17. FEB. 2010

.....
1. Bürgermeister

4 Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes i.d.F. vom 03.09.2009 wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.09.2009 bis 29.10.2009 öffentlich ausgelegt.

Wald, den 17. FEB. 2010

.....
1. Bürgermeister

5 Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan i.d.F. vom 03.12.2009 wurde mit Beschluss vom 03.12.2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.

Wald, den 17. FEB. 2010

.....
1. Bürgermeister

6 Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Wald, den 17. FEB. 2010

.....
1. Bürgermeister

7 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan wurde am 18. MRZ. 2010 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen

Wald, den 18. MRZ. 2010

.....
1. Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

B.Nr. 34.13.05
Bestandskraft:
"18.03.2010"

GEWERBEGEBIET ROSSBACH SÜSSENBACHER STRASSE

Sg. 50

GEMEINDE
LANDKREIS
REGIERUNGSBEZIRK

WALD
CHAM
OBERPFALZ

Die Gemeinde Wald
erlässt aufgrund des §10 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekannt-
machung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und Art. 23
der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Be-
kanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geän-
dert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), sowie Art.
81 BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl.
S. 588; BayRS 2132-1-I) diesen Bebauungsplan mit Grünord-
nungsplan "Gewerbegebiet Rossbach - Süssenbacher
Straße" als Satzung.



.....
Bürgermeister